

Für die baubehördliche Durchführung ist

- ☐ eine Bauanzeige
☐ eine Baubewilligung
☐ nichts notwendig.

Vom/von der FörderungswerberIn wird beantragt:

☐ die Förderung in der Höhe von einmalig EUR 500,00 auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

_____ IBAN	_____ BIC	_____ Kontoinhaber
---------------	--------------	-----------------------

☐ die Verringerung der quartalsfälligen Kanalabgaben, weil keinerlei Dach- und Oberflächenwässer (beim Vorhandensein einer Zisterne auch deren Überlauf) in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

_____ Datum, Ort	_____ Unterschrift FörderungswerberIn
---------------------	--

Der befugte Fachmann (Baumeister) bestätigt mit seiner Unterschrift die Angaben:

_____ Datum, Ort	_____ Unterschrift des befugten Fachmannes + Firmenstempel
---------------------	---

Von der Gemeinde auszufüllen:

Für die baubehördliche Durchführung wurden die Unterlagen erbracht ☐ ja

☐ nein

Sämtliche Förderunterlagen wurden ordnungsgemäß erbracht

☐ Ja

☐ Nein, es fehlen: _____

Die Fertigstellungsunterlagen wurden übermittelt am: _____

Auszahlung der einmaligen Förderung in der Höhe von EUR 500,00 am: _____

Verringerung der Kanalgebühren:

☐ Ja, weil: _____

per: _____

☐ Nein, weil: _____

1. Auflagen für die Förderung:

- a. Die Regenwasserversickerungsanlage muss so geplant und ausgeführt werden, dass Wasser- oder Bodenverunreinigungen verhindert werden. Für die Planung und Bemessung von Regenwasserversickerungsanlagen gelten die ÖNORMEN B 2506 und das Arbeitsblatt DWA-A 138.
- b. Bei Hanglagen wird die Gefahr von Erdrutschen durch Versickerung von Wasser erhöht. Ist die Standsicherheit nicht gegeben, darf keine Versickerungsanlage errichtet werden.
- c. Niederschlagswässer dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder Gehsteige geleitet werden. Weiters darf es durch die Versickerung der Niederschlagswässer zu keiner Schädigung der Nachbargrundstücke kommen.
- d. Die Errichtung jeglicher Versickerungsanlagen auf Grundstücken, die im 30jährigen (HQ30) oder 100jährigen (HQ100) Hochwasserabflussbereich liegen ist nicht zulässig.
- e. Regenwasser darf nicht in bestehende Nutz- oder Trinkwasserbrunnen eingeleitet werden (Grundwasserschutz).
- f. Sickerschächte müssen von Trinkbrunnen einen Mindestabstand von 10 m haben. Sickerschächte müssen dicht, tragsicher und verkehrssicher abgedeckt sowie mit den erforderlichen Einstiegsöffnungen (DN 60) versehen werden.
- g. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.
- h. Pro Liegenschaft ist die Förderung von EUR 500,00 nur einmalig möglich.
- i. Die Marktgemeinde Dietmanns behält sich vor, bei nicht fachgemäßer Ausführung bzw. fehlender Unterlagen die Förderung nicht auszubezahlen. (Prüfungsklausel)

2. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Die mögliche **Versickerungsvariante** ist, **von** einem **befugten Fachmann** (Baumeister), **vor Baubeginn festzulegen, zu dimensionieren** und der Baubehörde vorzulegen. Die Regenwasserversickerungsanlage muss so geplant und ausgeführt werden, dass Wasser- oder Bodenverunreinigungen verhindert werden. Für die Planung und Bemessung von Regenwasserversickerungsanlagen gelten die ÖNORMEN B 2506 und das Arbeitsblatt DWA-A 138
2. Die **Fertigstellung** der Sickeranlage ist der Baubehörde mit dem Förderansuchen der Gemeinde zu melden und hat weiters von einem befugten Fachmann (Baumeister) folgende Unterlagen zu enthalten:
 - die ordnungsgemäße Ausführung der Sickeranlage
 - die Bestätigung, dass keinerlei Niederschlagswässer auf der Liegenschaft in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden
 - Lageplan, in dem sämtliche Gebäude und Brunnen am Grundstück sowie auf den Anrainergrundstücken, die zu entwässernden Flächen unter Angabe der bebauten Fläche und deren Nutzung, das Kanalsystem und die Höhenkoten der Grenzpunkte anzugeben sind.

Gefördert wird:

- Bei Vorliegen des Förderansuchens und der erforderlichen Unterlagen wird seitens der Marktgemeinde Dietmanns eine Förderung in der Höhe von EUR 500,00 an den/die FörderungswerberIn ausbezahlt.
- Wurden bisher von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangte in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung (laut Kanalabgabenordnung vom 01.01.2016 € 3,50 exkl. Mwst.). Nach Vorlage eines positiven Förderansuchens, welche die Bestätigung, dass keinerlei Niederschlagswässer am gesamten Grundstück in den Kanal eingeleitet werden beinhaltet, wird, ab dem der Auszahlung darauffolgendem Quartal, beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz ohne 10%igen Zuschlag vorgeschrieben (laut Kanalabgabenordnung vom 01.01.2016 € 3,18 exkl. Mwst.). Die Grundlage für diese Werte bildet die jeweils gültige Kanalabgabenordnung.
- Wurde bisher bereits der niedrigere Einheitssatz ohne Einleitung von Niederschlagswässern angewandt, so kann lediglich die Förderung im Wert von EUR 500,00 in Anspruch genommen werden.

Ich habe die Auflagen für die Förderung der Regenwasserversickerung auf Eigengrund zur Kenntnis genommen:

Datum, Ort

Unterschrift des Förderungswerbers

Datum, Ort

Unterschrift des befugten Fachmanns (Baumeister)